

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Soziales und Integration

zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der FDP/DVP – Drucksache 16/896

Gesetz zur Gewährleistung offener Kommunikation und Identifizierbarkeit

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen:

- I. Den Gesetzentwurf der Fraktion der FDP/DVP – Drucksache 16/896 – abzulehnen.
- II. Den Antrag der Fraktion der FDP/DVP betr. offene Kommunikation und Identifizierbarkeit gewährleisten – Drucksache 16/897 – für erledigt zu erklären.

27. 04. 2017

Der Berichterstatter:

Dr. Bernhard Lasotta

Der Vorsitzende:

Rainer Hinderer

Bericht

Der federführende Ausschuss für Soziales und Integration hat in seiner 5. Sitzung am 8. Dezember 2016 und in seiner 10. Sitzung am 27. April 2017 den Gesetzentwurf der Fraktion der FDP/DVP – Gesetz zur Gewährleistung offener Kommunikation und Identifizierbarkeit – Drucksache 16/896 – beraten.

Allgemeine Aussprache

Beratung am 8. Dezember 2016:

Der Vorsitzende des Ausschusses für Soziales und Integration erklärt, die SPD-Fraktion habe in der Ersten Beratung des vorliegenden Gesetzentwurfs in der

Ausgegeben: 08. 05. 2017

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

19. Plenarsitzung am 30. November 2016 vorgeschlagen, eine Anhörung unter Einbeziehung des Ausschusses für Inneres, Digitalisierung und Migration sowie gegebenenfalls des Ständigen Ausschusses durchzuführen.

Der Ausschuss für Inneres, Digitalisierung und Migration habe sich mit den beiden vorliegenden Drucksachen bereits vorberatend für diesen Ausschuss in seiner Sitzung am 7. Dezember 2016 befasst.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP führt aus, vor diesem Hintergrund wolle er nicht auf alle Einzelheiten des vorliegenden Gesetzentwurfs und Antrags eingehen. Er gehe davon aus, dass der Gesetzentwurf in die richtige Richtung weise, da er kein allgemeines Verschleierungsverbot vorsehe, sondern auf die Bereiche Sicherheit, freie Kommunikation und Identifizierbarkeit von Personen abhebe. Insofern sehe der vorliegende Gesetzentwurf eine Ausweitung des Vermummungsverbots bei Versammlungen, die Untersagung für Beamte, sich zu verschleiern, und eine Untersagung der Verschleierung an Schulen und Hochschulen vor.

Bereits in der Ersten Lesung des Gesetzentwurfs hätten sich Mitglieder des Ausschusses für Inneres, Digitalisierung und Migration zu Wort gemeldet. Einer Anhörung unter der Beteiligung des Ausschusses für Inneres, Digitalisierung und Migration sowie des Ständigen Ausschusses wolle er zustimmen.

Ein Abgeordneter der Fraktion GRÜNE führt aus, inhaltlich wolle er auf den vorliegenden Gesetzentwurf nicht eingehen. Die Skepsis gegenüber einem Verschleierungsverbot habe seine Fraktion bereits in der ersten Lesung zum Ausdruck gebracht. Insbesondere die Begründung des Gesetzentwurfs berühre die Grundrechte und würde in diesem in keiner Weise behandelt. Seine Fraktion stehe auch einer Vollverschleierung skeptisch gegenüber.

Er begrüße die Initiative des Freistaats Bayern, Bundesratsdrucksache 341/16, die Vollverschleierung bei Gericht zu untersagen. Dieses Vorhaben werde bundesweit geprüft. Es bedürfe auch seines Erachtens eines bundesweiten Vorgehens.

Er spreche sich zudem ausdrücklich dafür aus, dass sich auch der Ständige Ausschuss an einer Anhörung zum Gesetzentwurf beteilige, da ein entsprechendes Gesetz auch den Zuständigkeitsbereich des Ständigen Ausschusses betreffe.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU bringt vor, der vorliegende Gesetzentwurf sei bei seiner Fraktion auf Wohlwollen gestoßen. Daher habe seine Fraktion ausdrücklich angeboten, auf dieser Basis weiter zu diskutieren. Allerdings sehe seine Fraktion zwei Probleme: Zum einen beträfen einige Regelungen hierzu die Bundesgesetzgebung. Entsprechend bedürfe es einer Abstimmung. Das Land könne dann ergänzende Regelungen vornehmen. Zum anderen müsse die Systematik der Gesetzgebung klarer erfasst werden, auch was Ausnahmeregelungen betreffe. Er spreche sich für eine klare Abwägung der Grundrechte gegeneinander aus. Insofern könne eine Anhörung sich auch damit befassen, welche gesetzlichen Regelungen am besten zu treffen seien. Die Beteiligung des Ständigen Ausschusses in einer Anhörung dazu halte er für zwingend, da dieses Thema auch Verfassungsfragen berühre.

Die Abgeordnete der Fraktion der SPD äußert, ihre Fraktion gehe mit den Vorschlägen zu der Anhörung d'accord. Der Gesetzentwurf der FDP/DVP betreffe den gesetzten verfassungsrechtlichen Rahmen. Ihre Fraktion habe hier ebenfalls verfassungsrechtliche Bedenken. Sie schlage daher vor, dass die Landesregierung im Vorfeld der Anhörung eine verfassungsrechtliche Einschätzung eines Verbots der Vollverschleierung vornehme.

Eine Abgeordnete der Fraktion der AfD erklärt, der Standpunkt der AfD zur Vollverschleierung sei bekannt. Ihre Fraktion bestehe auf eine völlige Verbannung der Burka aus dem öffentlichen Raum. Ein solches politisches Symbol habe nichts mit einer freiheitlichen Gesellschaft gemein. Deshalb sei ihr der vorliegende Gesetzentwurf nicht weitreichend genug, und ihre Fraktion wolle dazu einen Änderungsantrag einreichen. Einige Organisationen wie Terre des Femmes unterstützten ebenfalls das Verbot der Burka. Ein Verbot der Vollverschleierung halte sie ebenfalls für angebracht.

Der Minister für Soziales und Integration legt dar, er halte die vorgeschlagene Vorgehensweise für vernünftig. Damit nicht alle Bundesländer das Verbot der Vollverschleierung verfassungsrechtlich prüfen müssten, habe sich Baden-Württemberg dem angesprochenen Antrag Bayerns angeschlossen. In einem nachgeordneten Zug könnten landesrechtliche Zuständigkeiten auf Basis der bundesrechtlichen Vorgaben erörtert werden. Er denke, dass die vorgeschlagene Anhörung ein Baustein dazu sein könne.

Der Ausschussvorsitzende hält fest, dass zum vorliegenden Gesetzentwurf zur Gewährleistung offener Kommunikation und Identifizierbarkeit eine Anhörung unter Einbeziehung des Ausschusses für Inneres, Digitalisierung und Migration sowie des Ständigen Ausschusses durchgeführt werden solle.

Hiergegen erhebt sich kein Widerspruch.

Fortsetzung der Beratung am 27. April 2017:

Der Ausschussvorsitzende gibt bekannt, zum vorliegenden Gesetzentwurf sei ein Änderungsantrag der Fraktion der FDP/DVP (*Anlage*) eingegangen.

Des Weiteren verweist er auf die Beratung des Gesetzentwurfs im Ausschuss für Soziales und Integration am 8. Dezember 2016 und auf die öffentliche Anhörung am 13. März 2017.

Überdies teilt er mit, vorberatend habe sich der Ausschuss für Inneres, Digitalisierung und Migration mit dem Gesetzentwurf und dem Antrag befasst und empfohlen, den Gesetzentwurf der Fraktion der FDP/DVP, Drucksache 16/896, abzulehnen und den Antrag der Fraktion der FDP/DVP, Drucksache 16/897, für erledigt zu erklären.

Die Zweite Beratung des Gesetzentwurfs im Plenum sei am 10. Mai 2017 vorgehen.

Allgemeine Aussprache

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP legt dar, aufgrund der aktuellen Diskussionen, u. a. auch im Plenum, erachte seine Fraktion diesen Gesetzentwurf für sinnvoll. Bei der Anhörung sei es zu einem Austausch darüber gekommen, welche Punkte im Gesetzentwurf umsetzbar seien und welche nicht. Daraufhin habe seine Fraktion heute den vorliegenden Änderungsantrag eingebracht.

Er bedaure sehr, dass das am Ende der Anhörung von einem Abgeordneten der Fraktion der CDU unterbreitete Angebot, nach Einbringung gewisser Änderungen in den Gesetzentwurf interfraktionell voranzugehen, nun nicht weiterverfolgt werde. Er wäge zu behaupten, das sei einer Art Fraktionszwang unter den Regierungsfractionen geschuldet.

Ein Abgeordneter der Fraktion GRÜNE gibt zu bedenken, da der Änderungsantrag nicht in der originären Regelungskompetenz des Ausschusses liege, hielte er es für angemessen, den Änderungsantrag hier zurückzuziehen und ihn zunächst einmal im Kulturbereich einzubringen.

Darüber hinaus bringt er vor, Tenor der Anhörung sei, dass ein Regelungsbedarf gesehen werde. Es gebe durchaus Gründe dafür, in bestimmten Bereichen etwas zu regeln bzw. Kompetenzen zu schaffen. Darüber könne grundsätzlich diskutiert werden. Er vermute, dass dies auch der Grund für die Einlassung des Kollegen der Fraktion der CDU am Ende der Anhörung gewesen sei.

Das Fazit der Anhörung sei jedoch mit Blick auf die Qualität des Gesetzentwurfs vernichtend gewesen. Wie der Zusammenschrieb seines Mitarbeiters belege, sei klar geworden, dass es sich bei dem Gesetzentwurf um eine abstrakt generelle Regelung handle, die nicht differenziere und verfassungsrechtlich problematisch sei. Einige Sachverständige hätten ihn sogar als verfassungswidrig bezeichnet. Er sei unverhältnismäßig und in dieser Form kaum begründbar. Die Eingriffe schossen über das Ziel hinaus. Es gebe kompetenzrechtliche Probleme. Hinzu komme – das

habe auch der Minister angesprochen –, dass eine bundesrechtliche Regelung, die in Vorbereitung sei, ohnehin verbindlich wäre.

Wie er im Übrigen schon bei der Anhörung gesagt habe, wäre für seine Fraktion nur dann ein gemeinsames Vorgehen vorstellbar, wenn zuvor der Gesetzentwurf komplett zurückgezogen werde. Das sei nicht gemacht worden. Daher sehe sich seine Fraktion heute gezwungen, sowohl den Gesetzentwurf als auch den Antrag abzulehnen. In diesem Sinn habe es auch in der Koalition eine Verständigung gegeben.

Der Ausschussvorsitzende hält fest, der oben genannte Abgeordnete der Fraktion GRÜNE habe keinen Antrag gestellt, den Änderungsantrag an den Ausschuss für Kultus, Jugend und Sport zu überweisen. Überdies merkt er an, der Ausschuss für Soziales und Integration sei aufgrund der Zuständigkeit des Ministeriums bei der Beratung des Gesetzentwurfs federführend. Zwar lägen Bestandteile wie das Vermummungsverbot, das Landesbeamtengesetz, das Schulgesetz und das Hochschulgesetz nicht in der Zuständigkeit des Ausschusses für Soziales und Integration, doch habe der Ausschuss insgesamt die Federführung übernommen. Seines Erachtens sei es durchaus möglich, dass der Ausschuss für Soziales und Integration die Beratungen nun auch federführend zu Ende führe.

Der Abgeordnete der Fraktion GRÜNE entgegnet, das treffe sicher für den Gesetzentwurf als Ganzes zu. Doch habe er sich in seiner Einlassung auf den Änderungsantrag bezogen, der nun einmal nicht in die originäre Kompetenz des Ausschusses falle.

Der Abgeordnete der Fraktion der CDU führt aus, die Anhörung im Landtag habe vier Bereiche umfasst: den Bereich des Versammlungsrechts, den Bereich der Beamten, den Bereich der Schulen und den Bereich der Hochschulen. Seines Erachtens sei im Wesentlichen Einigkeit darüber bestanden, dass die Anhörung ergeben habe, dass im Bereich des Versammlungsrechts kein allgemeines Vermummungsverbot ausgesprochen werden könne und dass im Bereich der Beamten momentan kein Regelungsbedarf gesehen werde, weil gerade versucht werde, dieses Thema über die Bundesgesetzgebung zu regeln.

Im Bereich der Schulen wäre es nach seiner Einschätzung sinnvoll, durch eine Regelung ein allgemeines Verbot der Vollverschleierung auszusprechen. Das hätten auch die meisten Experten in der Anhörung so gesehen. Im Bereich der Universitäten sollte seines Erachtens eine Ermächtigungsgrundlage geschaffen werden, sodass die Hochschulrektoren Einfluss nehmen könnten.

Auf dieser Basis hätte er eine Verständigung für ein gemeinsames Vorgehen im Landtag für möglich gehalten. Die CDU-Fraktion sei dazu bereit, habe das aber nicht in der Koalitionsvereinbarung festgeschrieben. Die Fraktion GRÜNE sehe momentan keinen Regelungsbedarf. Insofern seien die Regierungsfaktionen in dem Punkt politisch nicht handlungsfähig und könnten keine weitergehenden Regelungen mit anderen Fraktionen treffen. Es sei bedauerlich, dass die beiden Punkte, bei denen noch Regelungsbedarf bestehe, nicht aufgegriffen werden könnten. Es werde sich aber zeigen, was die weitere Diskussion bringe.

Eine Abgeordnete der Fraktion der AfD äußert, die AfD-Fraktion habe die Anregung des Abgeordneten der Fraktion der CDU zur interfraktionellen Initiative sehr begrüßt und habe sich bereit erklärt, dabei mitzuwirken. Nach ihrem Eindruck habe interfraktionell Einigkeit darüber bestanden, dass Handlungsbedarf bestehe. Umso mehr bedaure sie den Rückzug aus der Initiative, mit der Kritikpunkte hätten aufgearbeitet werden können.

Zwar halte die AfD-Fraktion diesen Gesetzentwurf für einen ersten Schritt in die richtige Richtung. Doch gehe er nicht weit genug. Die AfD-Fraktion verfolge weiterhin das Ziel eines kompletten Verbots der Vollverschleierung im öffentlichen Raum. Der Gesetzentwurf sei eigentlich ein Zeichen gegen die weitere Islamisierung in Deutschland. Die AfD-Fraktion wisse noch nicht genau, wie sie abstimme. Die Richtung sei aber gut und richtig vorgegeben.

Die Abgeordnete der Fraktion der SPD legt dar, zunächst einmal habe die SPD-Fraktion den Vorstoß der FDP/DVP-Fraktion begrüßt. Die Anhörung habe zu neuen Erkenntnissen geführt. Die SPD-Fraktion habe sich im Innenausschuss bei der gestrigen Abstimmung über den Gesetzentwurf allerdings enthalten, da die jetzige Fassung noch Unklarheiten enthalte. So sei beispielsweise die Begrifflichkeit „Schulangehörige“ nicht klar definiert. Der Gesetzentwurf müsste deutlich nachgearbeitet werden. Die SPD-Fraktion werde sich daher auch bei der heutigen Abstimmung enthalten.

Auch die SPD-Fraktion bedaure sehr, dass der Vorschlag des Kollegen der Fraktion der CDU nicht aufgegriffen worden sei. Ihres Erachtens wäre das der richtige Weg gewesen, den die SPD-Fraktion gern mitgegangen wäre. Da sei eine große Chance verpasst worden.

Der Abgeordnete der Fraktion der FDP/DVP bringt vor, den Eindruck, den der Abgeordnete der Fraktion GRÜNE und sein Mitarbeiter in der Anhörung gewonnen hätten, halte er für sehr subjektiv. In der Anhörung sei kommuniziert worden, dass es beim Versammlungsrecht eventuell verfassungsrechtliche Bedenken gebe. Es sei aber auch zum Ausdruck gekommen, dass über die anderen Punkte durchaus diskutiert werden könne. Demgemäß habe auch der Kollege der Fraktion der CDU den erwähnten Vorschlag unterbreitet. Es sei keineswegs so, dass der Gesetzentwurf von den Fachleuten völlig zerpfückt worden wäre.

Der Abgeordnete der Fraktion GRÜNE entgegnet, er habe die positiven Bezüge nur hinsichtlich des Anliegens erkannt. Dies erkenne er auch an. Das sei keine Frage. Er behaupte nicht, dass in diesem Bereich niemals etwas rechtlich geregelt werde. Er weise zurück, dass die Fraktion GRÜNE diesbezüglich überhaupt nicht gesprächsfähig wäre. Doch überzeuge der vorliegende Gesetzentwurf nicht, und seine Fraktion halte eine Ersatzhandlung, die nicht überzeuge und die offensichtlich auch bei einem breiten Spektrum an Juristen auf große Bedenken stoße, nicht für zielführend. Er habe sich die Sachverständigen sehr genau angehört und habe durchaus auch Ansatzpunkte für Regelungsbedarf feststellen können. Doch halte er nichts von einer undifferenzierten Herangehensweise.

Eine weitere Abgeordnete der Fraktion der AfD bringt vor, es sei erfreulich, dass die AfD-Fraktion diese Diskussion mit ihrem Vorstoß eines Gesetzentwurfs zum Burka-Verbot habe anstoßen können und die FDP/DVP-Fraktion nun in dasselbe Horn gestoßen habe. Sie habe den Eindruck, eigentlich seien sich alle Anwesenden einig, dass Regelungsbedarf bestehe. Ihr sei unverständlich, warum nicht überparteilich eine Lösung gesucht werde.

Die Staatssekretärin im Ministerium für Soziales und Integration führt aus, der Minister für Soziales und Integration habe bereits bei der Ersten Beratung des Gesetzentwurfs im Plenum die Grundhaltung des Ministeriums deutlich dargelegt. Die Landesregierung lehne in der Tat eine Vollverschleierung ab, weil sie ihrem Verständnis der Menschenrechte und der Stellung von Frauen in der Gesellschaft zuwiderlaufe. Daher seien Maßnahmen zur Verhinderung einer Vollverschleierung grundsätzlich bedenkenswert.

Die Frage sei, ob dieser Gesetzentwurf das richtige Instrument dafür sei. Nach Ansicht ihres Hauses bleibe bei einer genaueren Betrachtung nicht viel von ihm übrig. Nach ihrem Kenntnisstand sei es nicht so gewesen, dass die Expertenkommission individuelle Lösungen für die Hochschulen begrüßt habe. Vielmehr sei explizit erklärt worden, dass die Hochschulen – wenn überhaupt – eine gemeinsame Lösung für eine Regelung der Vollverschleierung finden sollten. Auch da greife der Gesetzentwurf der FDP/DVP-Fraktion zu kurz.

Wie bereits angesprochen worden sei, plane der Bund in Bezug auf das Beamtenrecht Regelungen, die schon in der Vorbereitung seien. Dies betreffe das Personalausweisgesetz, das Aufenthaltsgesetz, das Soldatengesetz, das Freizügigkeitsgesetz und das Bundeswahlgesetz. Diese Gesetze griffen auf Bundesebene. Hier werde das Thema Vollverschleierung auf Bundesebene geregelt. Da mache es keinen Sinn, eine Regelung auf Landesebene zu treffen, zumal das Landesgesetz keine Wirkung habe, sobald das Bundesgesetz in Kraft sei. Aus den vorgenannten Gründen greife ihres Erachtens der Gesetzentwurf in zahlreichen Punkten deutlich

zu kurz. Die Ausführungen der Expertinnen und Experten aus dem Anhörungsverfahren bekräftigten diese Einschätzung. Daher könne auch die Landesregierung diesen Gesetzentwurf nicht befürworten.

Ein Abgeordneter der Fraktion der AfD gibt zu bedenken, zwar werde ein Gesetz auf Landesebene von einem Bundesgesetz geschluckt, doch sei Schule eigentlich Länder- und nicht Bundessache.

Die Staatssekretärin erklärt, wie sie eben ausgeführt habe, werde auf Bundesebene eine Regelung vorbereitet, das in verschiedene Gesetze hineingreife. Diese habe sie benannt. Das habe das Schulgesetz nicht betroffen.

Der Abgeordnete der Fraktion der CDU legt dar, seines Erachtens habe die Anhörung nicht ergeben, dass die Hochschulen eine gemeinsame Lösung finden sollten. Vielmehr habe die Anhörung eine allgemein verbindliche Lösung wie bei den Schulen, bei denen es einen im Grundgesetz und in der Landesverfassung verankerten Erziehungsauftrag gebe, für die Hochschulen nicht gesehen. Die meisten Experten in der Anhörung hätten dafür plädiert, für die Hochschulen eine Ermächtigungsgrundlage zu schaffen, damit die Hochschulleitungen für bestimmte Bereiche Regelungen selbst treffen könnten. Dafür brauche es eine gesetzliche Grundlage.

Der vorliegende Gesetzentwurf enthalte Mängel und sei daher nicht zustimmungsfähig. Aber der Konsens, der bei der Anhörung herausgearbeitet worden sei, nämlich das allgemeine Verbot der Vollverschleierung für die Schulen und die Ermächtigung für die Hochschulen, wäre eine Gesprächsgrundlage für die Fraktionen des Landtags gewesen, um hier eine gemeinsame Lösung hinzubekommen. Diese gemeinsamen Gespräche gebe es nun nicht. Deshalb habe die FDP/DVP-Fraktion den vorliegenden Antrag eingebracht.

Er versuche immer, Gemeinsamkeiten zu finden. Doch hier lägen die Auffassungen sehr weit auseinander. Die Einstellung der AfD-Fraktion halte er für inakzeptabel. Sie sei weder eine Begründung für ein derartiges Gesetz, noch sei sie Gegenstand einer ordentlichen Abwägung. Aber auch die apodiktische Haltung der Landesregierung, wonach nichts geregelt werden müsse, weil der Bund in der Vorbereitung sei und die Anhörung etwas anderes ergeben habe, werde von seiner Fraktion nicht geteilt. Hier gebe es einen Dissens. Deswegen werde keine entsprechende Regelung gefunden. Das sei ein ganz normaler politischer Vorgang.

Die zuletzt genannte Abgeordnete der Fraktion der AfD schließt sich den Ausführungen des Abgeordneten der Fraktion der CDU im Wesentlichen an und ergänzt, auf Landesebene könne, wie ihr Kollege der Fraktion der AfD angedeutet habe, über das Schulgesetz sehr wohl etwas geregelt werden.

Der Abgeordnete der Fraktion GRÜNE entgegnet, der Ausschuss für Soziales und Integration sei nicht federführend für das Schulgesetz zuständig.

Außerdem merkt er an, auch er habe im Hinblick auf die Regelungsmöglichkeiten bei der Anhörung die Differenzierung zwischen Hochschule und Schule wahrgenommen. Das sei durchaus verständigungsfähig mit dem, was der Kollege der Fraktion der CDU gesagt habe. So, wie er die Äußerungen der Sachverständigen deute, sei möglicherweise auch einiges untergesetzlich regelungsbedürftig. Zum jetzigen Zeitpunkt fehle aber die Vertiefung, die für ein ordentliches Vorgehen erforderlich sei. Das bedeute nicht, dass es nicht gemacht werde.

Abstimmung

Der Ausschussvorsitzende stellt die Zustimmung des Ausschusses dazu fest, zunächst über den Änderungsantrag der Fraktion der FDP/DVP (*Anlage*) und anschließend über den Gesetzentwurf im Ganzen abzustimmen.

Der Änderungsantrag der Fraktion der FDP/DVP (*Anlage*) wird mehrheitlich abgelehnt.

Der Ausschuss beschließt mehrheitlich, dem Plenum zu empfehlen, den Gesetzentwurf Drucksache 16/896 abzulehnen.

Der Ausschuss beschließt mehrheitlich, dem Plenum zu empfehlen, den Antrag der Fraktion der FDP/DVP, Drucksache 16/897 für erledigt zu erklären.

04. 05. 2017

Dr. Bernhard Lasotta

**Landtag von Baden-Württemberg
16. Wahlperiode**

Zu TOP 3 neu
10. SozA/27. 04. 2017

Änderungsantrag

der Fraktion der FDP/DVP

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der FDP/DVP
– Drucksache 16/896**

**Gesetz zur Gewährleistung offener Kommunikation
und Identifizierbarkeit**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Artikel 1 und Artikel 2 werden gestrichen;
2. die bisherigen Artikel 3 und 4 werden die Artikel 1 und 2;
3. die Nummer 1 des neuen Artikel 1 wird wie folgt gefasst:

„1. § 1 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Ein Verschleiern oder Verhüllen des Gesichts widerspricht der Funktion der Schule als Ort der offenen Kommunikation und der Integration und ist deshalb den Schulangehörigen an allen unter staatlicher Aufsicht stehenden Schulen untersagt, soweit Sicherheitsvorschriften oder der von einer Lehrkraft angegebene Unterrichtszweck dies nicht erfordern.“

4. die Nummer 1 des neuen Artikel 2 wird wie folgt geändert:

Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie sollen eine offene Kommunikation zwischen allen Akteuren des Lehrbetriebs durch geeignete Vorschriften in der Grundordnung sicherstellen und können das Verschleiern oder Verhüllen des Gesichtes untersagen, soweit dies die Durchführung der Lehre nachteilig beeinflusst und Sicherheitsvorschriften oder der von einer Lehrkraft der Hochschule angegebene, auf Lehre oder Forschung bezogene Zweck dies nicht erfordern.“

25. 04. 2017

Dr. Rülke
und Fraktion

Begründung

Unmittelbar nach der öffentlichen Anhörung des Gesetzentwurfs der Fraktion der FDP/DVP, Drucksache 16/896 am 13. März 2017 bekundeten Angehörige der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD ihre Bereitschaft, mit einer interfraktionellen Initiative die Gewährleistung offener Kommunikation weiter verfolgen zu wollen. Da sich jedoch die Fraktion GRÜNE einer solchen Initiative verweigerte, zog die Fraktion der CDU ihre Unterstützung zurück.

Nach der Anhörung des Gesetzentwurfs will nun die Fraktion der FDP/DVP Anregungen der Sachverständigen aufnehmen. Zudem ist es angezeigt, die nach dem Einbringen des Gesetzentwurfs der FDP/DVP-Fraktion auf Bundesebene vorangebrachte Parlamentarische Initiative zur Gesichtsverhüllung zu berücksichtigen.

Artikel 1 und 2 des Gesetzentwurfs erscheinen aufgrund der Äußerungen der Sachverständigen und des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zu bereichsspezifischen Regelungen der Gesichtsverhüllung, Bundestags-Drucksache 18/11180, als verzichtbar. Daher sollen sie gestrichen werden.

Mit Blick auf das Schulwesen wurde bei der öffentlichen Anhörung der Vorstoß zum Verbot einer Gesichtverschleierung von mehreren Sachverständigen begrüßt. Gleichzeitig wurde eingewandt, dass ein über die Schulangehörigen (Lehrkräfte und weitere an der Schule beruflich tätige Personen sowie Schülerinnen und Schüler) hinausgehendes Verbot im Schulbereich schwer durchsetzbar sei beziehungsweise verfassungsrechtlich problematisch sein könnte. Deshalb wird hiermit beantragt, das Verbot auf die Schulangehörigen zu beschränken.

Die Hochschulautonomie gebietet es, dass mit der Ermächtigung zur Festschreibung in den jeweiligen Grundordnungen der Hochschulen passgenaue, individuelle Regelungen gefunden werden können, die dem Gebot der offenen Kommunikation in der Hochschullehre gerecht werden.

Empfehlung und Bericht**des Ausschusses für Inneres, Digitalisierung und Migration
an den Ausschuss für Soziales und Integration****zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der FDP/DVP
– Drucksache 16/896****Gesetz zur Gewährleistung offener Kommunikation und Identifizierbarkeit**

Empfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

- I. den Gesetzentwurf der Fraktion der FDP/DVP – Drucksache 16/896 – abzulehnen;
- II. den Antrag der Fraktion der FDP/DVP betr. offene Kommunikation und Identifizierbarkeit gewährleisten – Drucksache 16/897 – für erledigt zu erklären.

26. 04. 2017

Der Berichterstatter:

Ulli Hockenberger

Der Vorsitzende:

Karl Klein

Bericht

Der Ausschuss für Inneres, Digitalisierung und Migration behandelt den Gesetzentwurf der Fraktion der FDP/DVP – Gesetz zur Gewährleistung offener Kommunikation und Identifizierbarkeit –, Drucksache 16/896, in seiner 10. Sitzung am 26. April 2017.

Der Vorsitzende ruft in Erinnerung, dass der vorliegende Gesetzentwurf und der vorliegende Antrag bereits auf der Tagesordnung der 5. Sitzung vom 14. Dezember 2016 gestanden hätten, der Ausschuss damals jedoch noch nicht in die Beratung eingetreten sei, um sich einer Anhörung des Ausschusses für Soziales und Integration anschließen zu können. Diese Anhörung habe in der 8. Sitzung des federführenden Ausschusses für Soziales und Integration, an der auch der Ausschuss für Inneres, Digitalisierung und Migration beteiligt gewesen sei, stattgefunden. Für die Mitglieder des Ständigen Ausschusses habe eine Teilnahmemöglichkeit bestanden.

Allgemeine Aussprache

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP legt dar, die erwähnte Anhörung sei gut besucht gewesen und habe neue Erkenntnisse ergeben. Diesen neuen Erkenntnissen hätten sich auch die Initiatoren des vorliegenden Gesetzentwurfs nicht verschließen wollen und hätten daher einen Änderungsantrag (*Anlage*) eingebracht, welcher dem Ergebnis der Anhörung Rechnung trage. Anschließend trägt er den wesentlichen Inhalt der Antragsbegründung vor.

Weiter führt er aus, zunächst hätten die Abgeordneten seiner Fraktion den Eindruck gehabt, die anderen Fraktionen wären bereit, den Gesetzentwurf mitzutragen, wenn er gemäß dem vorliegenden Änderungsantrag modifiziert werde. Diesen Eindruck habe er jedoch mittlerweile nicht mehr. Dies sei nicht nur schade, sondern auch er-

staunlich; denn die Landesregierung lege nahezu zeitgleich einen Gesetzentwurf mit dem Ziel vor, einen Teil der mit dem vorliegenden Gesetzentwurf beabsichtigten Regelungen separat zu regeln. Daher könne er sich die ablehnende Haltung gegenüber dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht recht erklären.

Der vom Kabinett am Vortag verabschiedete Gesetzentwurf der Landesregierung stehe in der laufenden Sitzung zwar nicht zur Debatte, jedoch weise er darauf hin, dass dieser Gesetzentwurf nach Auffassung seiner Fraktion nicht schlüssig abgegrenzt sei. Denn es sei nicht überzeugend dargelegt worden, warum Schöffen und ehrenamtliche Richter nicht betroffen sein sollten.

Weiter teilt er mit, bei dem vorliegenden Antrag Drucksache 16/897 verzichteten die Abgeordneten seiner Fraktion auf eine Abstimmung über Abschnitt II des Antrags, sodass der gesamte Antrag für erledigt erklärt werden könne.

Abschließend äußert er, er habe die Hoffnung noch nicht ganz aufgegeben, dass der vorliegende Gesetzentwurf in der geänderten Fassung freundlicher behandelt werde, als dass er schlicht abgelehnt werde.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD erklärt, die Abgeordneten seiner Fraktion seien so freundlich, den vorliegenden Gesetzentwurf in der laufenden Sitzung nicht abzulehnen, sähen angesichts dessen, dass der Änderungsantrag erst am Vortag eingegangen sei und noch geprüft werden müsse, jedoch noch Beratungsbedarf. Es sei jedoch bereits erkennbar, dass der entsprechend geänderte Gesetzentwurf gegenüber dem ursprünglichen Gesetzentwurf eine deutliche Verbesserung erfahren habe. In der laufenden Sitzung enthielten sich die Abgeordneten seiner Fraktion bei der Abstimmung über den vorliegenden Gesetzentwurf der Stimme.

Weiter merkt er an, aus Sicht der Abgeordneten seiner Fraktion hätte sich eine interfraktionelle Verständigung angeboten. Es sei bedauerlich, dass eine solche nicht zustande gekommen sei. Voraussetzung wäre gewesen, dass die Regierungsfraktionen Aufgeschlossenheit gezeigt hätten.

Abschließend erklärt er, die Anhörung zum Gesetzentwurf habe sich auf jeden Fall gelohnt. Denn die rechtlichen und tatsächlichen Aspekte seien sehr breit dargestellt worden, was eine gute Beratungsgrundlage darstelle.

Ein Abgeordneter der Fraktion GRÜNE legt dar, auch die Abgeordneten seiner Fraktion zögen ein positives Fazit der Anhörung. Sie sähen sich in ihren Bedenken gegenüber dem Gesetzentwurf bestätigt, die sie bereits vorher gehabt hätten. Mit dem vorliegenden Änderungsantrag werde dem Anhörungsergebnis in der Tat Rechnung getragen. Die Auffassung, dass es einen gesetzlichen Regelungsbedarf gäbe, werde von den Abgeordneten seiner Fraktion nach wie vor nicht geteilt; ferner sähen die Abgeordneten seiner Fraktion es nach wie vor als einen großen Mangel an, dass im Gesetzentwurf eigentlich keine Rechtsgüterabwägung vorgenommen worden sei. Darüber hinaus seien sie der Auffassung, dass der entsprechend dem Änderungsantrag modifizierte Gesetzentwurf nicht mehr in den Zuständigkeitsbereich des Ausschusses für Inneres, Digitalisierung und Migration falle; denn die Regelungstatbestände, für die der Ausschuss für Inneres, Digitalisierung und Migration zuständig gewesen wäre, würden mit dem vorliegenden Änderungsantrag gestrichen, sodass nur noch Regelungen übriggeblieben seien, die die Bereiche Schule und Hochschule betreffen. Unabhängig davon blieben die Abgeordneten seiner Fraktion bei ihrer ablehnenden Haltung gegenüber dem vorliegenden Gesetzentwurf.

Ein weiterer Abgeordneter der Fraktion der SPD äußert, der vorliegende Gesetzentwurf werde durch die mit dem Änderungsantrag begehrten Streichungen, die zu begrüßen seien, deutlich verbessert. Dem gemäß diesem Änderungsantrag modifizierten Gesetzentwurf könne in der laufenden Sitzung gleichwohl nicht zugestimmt werden, weil im Änderungsantrag von Schulangehörigen die Rede sei, ohne dass exakt definiert worden wäre, ob darunter neben Lehrkräften sowie Schülerinnen und Schülern beispielsweise auch Eltern, Putzkräfte oder Hausmeister zu verstehen seien. Insofern bestehe noch Klärungsbedarf.

Abschließend erklärt er, das Thema sei, auch wenn mit dem Änderungsantrag Streichungen beabsichtigt seien, nach wie vor außerordentlich komplex und falle in den Zuständigkeitsbereich vieler Ministerien. Deshalb wäre es gut gewesen, wenn sich auch die Regierungsfaktionen und auch die Regierung dieses Themas angenommen hätten. Denn dann hätte es sicherlich auch handwerklich besser bearbeitet werden können.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU bringt vor, die erwähnte Anhörung sei in der Tat eine herausragende Veranstaltung gewesen und habe sich allein deshalb gelohnt. Der vorliegende Änderungsantrag zeige, dass vorgetragene Argumente aufgenommen worden seien. Angesichts dessen, dass der entsprechend geänderte Gesetzentwurf nicht mehr in die Zuständigkeit des Ausschusses für Inneres, Digitalisierung und Migration falle, werde seine Fraktion in der laufenden Sitzung nicht zustimmen.

Ein Abgeordneter der Fraktion der AfD äußert, die zum Gesetzentwurf durchgeführte Anhörung sei gut gewesen. Darin seien neue Aspekte thematisiert worden, und im Ergebnis sei der Änderungsantrag vorgelegt worden. Aus Zeitgründen sei es seiner Fraktion bisher noch nicht möglich gewesen, sich intensiv damit zu befassen, sodass sich seine Fraktion zumindest in der laufenden Sitzung der Stimme enthalten werde.

Abstimmung

Der Änderungsantrag (*Anlage*) wird mehrheitlich abgelehnt.

Der Vorsitzende stellt die Zustimmung des Ausschusses dazu fest, über den Gesetzentwurf im Ganzen abzustimmen.

Der Ausschuss beschließt als Empfehlung an den federführenden Ausschuss für Soziales und Integration mehrheitlich, dem Plenum zu empfehlen, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Ohne förmliche Abstimmung verabschiedet der Ausschuss seine Empfehlung an den federführenden Ausschuss für Soziales und Integration, den Antrag Drucksache 16/897 für erledigt zu erklären.

29. 04. 2017

Ulli Hockenberger

**Landtag von Baden-Württemberg
16. Wahlperiode****Änderungsantrag****der Fraktion der FDP/DVP****zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der FDP/DVP
– Drucksache 16/896****Gesetz zur Gewährleistung offener Kommunikation
und Identifizierbarkeit**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Artikel 1 und Artikel 2 werden gestrichen;
2. die bisherigen Artikel 3 und 4 werden die Artikel 1 und 2;
3. die Nummer 1 des neuen Artikel 1 wird wie folgt gefasst:

„1. § 1 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Ein Verschleiern oder Verhüllen des Gesichts widerspricht der Funktion der Schule als Ort der offenen Kommunikation und der Integration und ist deshalb den Schulsehrenden an allen unter staatlicher Aufsicht stehenden Schulen untersagt, soweit Sicherheitsvorschriften oder der von einer Lehrkraft angegebene Unterrichtszweck dies nicht erfordern.“

4. die Nummer 1 des neuen Artikel 2 wird wie folgt geändert:

Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie sollen eine offene Kommunikation zwischen allen Akteuren des Lehrbetriebs durch geeignete Vorschriften in der Grundordnung sicherstellen und können das Verschleiern oder Verhüllen des Gesichtes untersagen, soweit dies die Durchführung der Lehre nachteilig beeinflusst und Sicherheitsvorschriften oder der von einer Lehrkraft der Hochschule angegebene, auf Lehre oder Forschung bezogene Zweck dies nicht erfordern.“

25. 04. 2017

Dr. Rülke
und Fraktion

Begründung

Unmittelbar nach der öffentlichen Anhörung des Gesetzentwurfs der Fraktion der FDP/DVP, Drucksache 16/896 am 13. März 2017 bekundeten Angehörige der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD ihre Bereitschaft, mit einer interfraktionellen Initiative die Gewährleistung offener Kommunikation weiter verfolgen zu wollen. Da sich jedoch die Fraktion GRÜNE einer solchen Initiative verweigerte, zog die Fraktion der CDU ihre Unterstützung zurück.

Nach der Anhörung des Gesetzentwurfs will nun die Fraktion der FDP/DVP Anregungen der Sachverständigen aufnehmen. Zudem ist es angezeigt, die nach dem Einbringen des Gesetzentwurfs der FDP/DVP-Fraktion auf Bundesebene vorangebrachte Parlamentarische Initiative zur Gesichtsverhüllung zu berücksichtigen.

Artikel 1 und 2 des Gesetzentwurfs erscheinen aufgrund der Äußerungen der Sachverständigen und des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zu bereichsspezifischen Regelungen der Gesichtsverhüllung, Bundestags-Drucksache 18/11180, als verzichtbar. Daher sollen sie gestrichen werden.

Mit Blick auf das Schulwesen wurde bei der öffentlichen Anhörung der Vorstoß zum Verbot einer Gesichtverschleierung von mehreren Sachverständigen begrüßt. Gleichzeitig wurde eingewandt, dass ein über die Schulangehörigen (Lehrkräfte und weitere an der Schule beruflich tätige Personen sowie Schülerinnen und Schüler) hinausgehendes Verbot im Schulbereich schwer durchsetzbar sei beziehungsweise verfassungsrechtlich problematisch sein könnte. Deshalb wird hiermit beantragt, das Verbot auf die Schulangehörigen zu beschränken.

Die Hochschulautonomie gebietet es, dass mit der Ermächtigung zur Festschreibung in den jeweiligen Grundordnungen der Hochschulen passgenaue, individuelle Regelungen gefunden werden können, die dem Gebot der offenen Kommunikation in der Hochschullehre gerecht werden.